

Kanton St. Gallen
Departement des Innern, Rechtsdienst
Frau lic. iur. Marietta Imhof
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Wil, den 25. Mai 2016

**Abstimmungsbeschwerde / aufsichtsrechtliche Anzeige vom
25. Februar 2016: Rückzug des Erläuterungsgesuchs vom 14. Mai 2016
sowie Stellungnahme zum Schreiben des Stadtrates Wil vom 3. Mai 2016**

Sehr geehrte Frau Imhof

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18. Mai 2016 und die darin enthaltene Klarstellung betreffend die Verfügung vom 12. Mai 2016. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir unser Erläuterungsgesuch vom 14. Mai 2016 hiermit zurückziehen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 (Eingang: 17. Mai 2016) haben Sie uns das Fristerstreckungsgesuch des Stadtrates Wil vom 3. Mai 2016 zugestellt. Der Stadtrat nimmt in seinem Schreiben auch zu zwei Punkten unserer Replik vom 20. April 2016 Stellung. Wir nutzen hiermit die Gelegenheit zu einer Entgegnung auf die nachfolgend zitierten Aussagen des Stadtrates, welche unserer Ansicht nach korrekturbedürftig sind.

„In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Beschwerdeführenden unter Ziff. 2.7.6 in Bezug auf den Eventualantrag ausführen, dass der damit beantragte Teilentzug der aufschiebenden Wirkung ‚den Beschwerdeführenden (...) gleichgültig‘ ist. Insofern kann mindestens diesem Antrag ohne weiteres zugestimmt werden.“

Entgegnung: Das angeführte Zitat ist aus dem Kontext gerissen. Zwar ist es zutreffend, dass die Gutheissung dieses Antrages, soweit dadurch der bestehende Schulvertrag mit dem Kloster geändert würde, keinen Einfluss auf unsere Rechtsstellung hätte. Wir haben jedoch dargelegt, welche anderweitigen Überlegungen gegen die Gutheissung des Antrages sprechen (Ziff. 2.7.6 der Replik), und dementsprechend dessen Abweisung beantragt (Ziff. 1.1.2 der Replik). Mit dem Schreiben vom 18. Mai 2016 wurde diese Angelegenheit zu unserer Zufriedenheit geklärt.

„Das bedeutet, dass erstens ein solcher Anspruch, wie die Beschwerdeführenden ausführen, den benachteiligten Personen zusteht und nicht etwa der Behörde, welche die (behauptete) rechtswidrige Praxis ausübt.“

Entgegnung: Es ist selbstverständlich, dass ein allfälliger Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht den benachteiligten Personen zusteht. Wir haben nichts anderes behauptet. Die Behörden können (und müssen) diesen Anspruch von sich aus anerkennen, wenn sie die Unrechtmässigkeit einer Praxis feststellen und aus irgendwelchen Gründen daran festhalten. Eine Gleichbehandlung im Unrecht kann auch dann erfolgen, wenn die benachteiligten Personen ihren Gleichbehandlungsanspruch nicht förmlich geltend machen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen.

„Zweitens würde ein solcher Rechtsanspruch nur bestehen, wenn sich die Behörde weigern würde, die entsprechende Praxis aufzugeben. Selbst wenn es zuträfe, dass eine rechtswidrige Praxis bestehen würde, ist es gerade Sinn und Zweck des Nachtrags I zum Kathi-Vertrag, dass der bestehende Vertrag beendet und ein allfälliger neuer, rechtmässiger Vertrag abgeschlossen werden kann.“

Entgegnung: Der Stadtrat gibt hier erneut zu erkennen, dass er sich der rechtswidrigen Situation bewusst ist, aber dies nicht offen eingestehen will, weil er ansonsten unliebsame Konsequenzen ziehen müsste. Indem sich der Stadtrat nicht festlegt, ob und ggf. in welchen Punkten der Schulvertrag rechtswidrig ist, hält er sich alle Optionen offen. Die Beteuerung, es werde ein neuer, rechtmässiger Vertrag abgeschlossen, ist wertlos, denn der Stadtrat vertritt bekanntlich die Haltung, dass alles rechtmässig ist, was nicht in einem Gerichtsurteil als unrechtmässig bezeichnet wird (S. 3 der Beschwerdevernehmlassung vom 8. April 2016). Demnach vermag nur ein Entscheid einer Rechtsmittel- oder Aufsichtsbehörde, welcher die Rechtswidrigkeit des Schulvertrages feststellt, zuverlässig zu verhindern, dass die Stadt Wil weitere rechtswidrige Schulverträge bzw. „Nachträge“ genehmigt. Aus diesem Grund haben wir das vorliegende Verfahren angestrengt. Der Nachtrag I zum Schulvertrag soll es nach dem Willen der Wiler Behörden ermöglichen, die bestehende, bundesrechtswidrige Praxis bis 2023 aufrecht zu erhalten (Art. 10 des Vertrages). Dies ist als (vorläufige) Weigerung zu verstehen, die rechtswidrige Praxis aufzugeben. Es wäre nämlich durchaus möglich gewesen, mit der Stiftung St. Katharina direkt einen rechtskonformen Vertrag abzuschliessen und den (seit 2012 nicht mehr erfüllten) Vertrag mit dem Kloster St. Katharina mittels Aufhebungsvereinbarung per sofort aufzulösen. Mit dem Nachtrag I beschreitet die Stadt Wil mitnichten den schnellstmöglichen Weg zur Bereinigung der rechtswidrigen Situation. Solange aber an der rechtswidrigen Privilegierung festgehalten wird, besteht für Benachteiligte ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

„Nicht die Praxis wäre rechtswidrig, sondern, wenn schon, der Kathi-Vertrag. Die Korrektur eines allfällig rechtswidrigen Vertrags ist indes nicht Sache des Stadtrats, sondern des rechtsetzenden Organs, mithin des Stadtparlaments. [...] Ansonsten würde sich der Stadtrat unrechtmässig Kompetenzen des Stadtparlaments resp. der Stimmberechtigten anmassen.“

Entgegnung: Ausschlaggebend für das Bestehen eines Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht ist einzig die fortgesetzte rechtswidrige Praxis. Dass die Praxis i.c. auf einer formellen Rechtsgrundlage beruht, ändert nichts an deren Unrechtmässigkeit. Die Frage, ob den benach-

teiligten Personen eine Gleichbehandlung im Unrecht zuteil werden soll, ist eine Frage der Rechtsanwendung - nicht der Rechtsetzung - und fällt deshalb durchaus in die Zuständigkeit der Exekutiv- und Justizbehörden. Vorliegend geht es um die Frage, ob der rechtswidrige Schulvertrag i.V.m. Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 GvG zur Anwendung gelangen soll, oder das entgegenstehende Bundesrecht (Art. 8 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 BV). Stadtparlament und Stimmvolk haben aufgrund von Art. 49 Abs. 1 BV keine Kompetenz, bundesrechtswidriges kommunales Recht zu erlassen. Folglich würde der Stadtrat keineswegs in den rechtlich geschützten Kompetenzbereich von Parlament und Stimmvolk eingreifen, wenn er das bundesrechtswidrige kommunale Recht für unanwendbar erklärt und stattdessen das vorgehende Bundesrecht anwendet. Im Übrigen ist der bisherige Schulvertrag im Verhältnis zur Stiftung Schule St. Katharina ohnehin nicht anwendbar, da er mit dem Kloster St. Katharina abgeschlossen wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Junge Grüne Wil-Fürstenland

Sebastian Koller,
Präsident

Simon Cappelli,
Vorstandsmitglied